

# Beilage 1943/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

des Bauausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Aufzugsgesetz 1998 geändert wird

(Öö. Aufzugsgesetz-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-272/12-XXVI, miterledigt **Beilage 1123/2007** und **Beilage 1767/2009**]

### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vorliegende Novelle verfolgt im Wesentlichen drei Ziele, nämlich

1. den Wegfall der Voraussetzung, dass ab einer Hubhöhe von mehr als 2 m als Hebezeuge zur Personenbeförderung grundsätzlich nur (mit einem Fahrkorb ausgestattete) Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige zulässig sind, und

- soweit jeweils der Zuständigkeitsbereich des Landes betroffen ist -

2. die Umsetzung des aufzugsrechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. Nr. L 157/24 vom 9. Juni 2006, sowie

3. die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um im Verordnungsweg der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. Nr. L 134 vom 20. Juni 1995, zu entsprechen.

### II. Kompetenzgrundlagen

Das Aufzugsrecht fällt - mit einigen Ausnahmen, die im Entwurf entsprechend berücksichtigt sind - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

### IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die in den Art. I Z. 4, - soweit § 2 Z. 1a Öö. Aufzugsgesetz 1998 betroffen ist - Z. 5 und Z. 8 vorgesehenen Änderungen setzen den in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallenden, aufzugsrechtlich relevanten Teil der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. Nr. L 157/24 vom 9. Juni 2006, um.

Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die

Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. Nr. L 134 vom 20. Juni 1995, zu entsprechen.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2 Z. 1 lit. b):**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Aktualisierung des Zitats in der statischen Verweisung des § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. b.

### **Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 2 Z. 1 lit. c):**

Die im § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. c vorgenommene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit 1. Jänner 1999 das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, ersetzt hat.

### **Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 2 Z. 2):**

Nach den mit Art. 24 der Richtlinie 2006/42/EG verbundenen Änderungen der Richtlinie 95/16/EG ("EU-Aufzugsrichtlinie") gilt die zuletzt genannte Richtlinie nicht für Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s. Die im § 1 Abs. 2 Z. 2 für Treppenschrägaufzüge vorgesehene Ausnahme betrifft Kleinhausbauten und damit insbesondere Einfamilienhäuser. Die in der Praxis herkömmlicher Weise in Kleinhausbauten verwendeten Treppenschrägaufzüge bleiben damit weiterhin vom Oö. Aufzugsgesetz 1998 ausgenommen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs für Treppenschrägaufzüge außerhalb von Kleinhausbauten bzw. mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 0,15 m/s ist auf Grund des mit diesen Anlagen ab einer bestimmten Größenordnung (bestimmt durch die Fahrgeschwindigkeit, Nutzungsfrequenz etc.) verbundenen nicht unerheblichen Gefährdungspotenzials im öffentlichen Interesse erforderlich. Diese Änderung bewirkt auch eine weitgehende Angleichung an die aufzugsrechtlichen Vorschriften des Bundes (vgl. § 1 Abs. 3 Z. 2 Hebeanlagen-Betriebsverordnung, BGBl. II Nr. XX/2009).

### **Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 2 Z. 1, 1a und 1b):**

Die mit der Richtlinie 2006/42/EG verbundene Änderung der Richtlinie 95/16/EG ("EU-Aufzugsrichtlinie") erfordert nicht nur eine entsprechende Anpassung des Aufzugsbegriffs (Z. 1) sondern auch die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für einen "Lastträger" (Z. 1a). Diese Begriffe sind - mit Ausnahme des Begriffs des nur zur Güterbeförderung verwendeten Hebezeugs (§ 2 Z. 1 lit. d), das auch weiterhin dem Aufzugsbegriff unterliegen soll - wortgleich mit den entsprechenden Definitionen der genannten Richtlinie. Die Definition eines Treppenschrägaufzugs erweist sich aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich; zur Vereinheitlichung mit den bundesrechtlichen Aufzugsregelungen wird dabei auf die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 3 Hebeanlagen-Betriebsverordnung, BGBl. II Nr. XX/2009, zurückgegriffen (Z. 1b).

Ausdrücklich ist im vorliegenden Zusammenhang zur Klarstellung festzuhalten, dass auf Grund der Definition des Aufzugs im § 2 Z. 1, wonach ein Hebezeug "zwischen festgelegten Ebenen" verkehrt, z.B. Hubtische, Hebebühnen und "Stapelparkeranlagen" - so wie bisher - nicht dem Oö. Aufzugsgesetz 1998 unterliegen.

#### **Zu Art. I Z. 6 (§ 3 Abs. 1):**

Die allgemein an Aufzüge zu stellenden Anforderungen sollen um das - auch in diesem Bereich gebotene - Kriterium der Energieeffizienz erweitert werden.

#### **Zu Art. I Z. 7 (Entfall des § 3 Abs. 3):**

Die Richtlinie 2006/42/EG sieht ab 29. Dezember 2009 nunmehr auch für langsam laufende Hebezeuge, das sind Maschinen zum Heben von Personen mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s, verpflichtende sicherheitstechnische Anforderungen vor. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgte im Rahmen der Regelungen über das Inverkehrbringen dieser Hebezeuge, für welchen Bereich eine ausschließliche Bundeszuständigkeit besteht (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008). Daher besteht auch kein Erfordernis mehr für die bisher geltende Beschränkung, wonach Hebezeuge mit einer Hubhöhe von mehr als 2 m jedenfalls als (mit einem Fahrkorb ausgestatteter) Aufzug ausgeführt werden müssen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als drei Vollgeschossen über dem Erdboden ein Hebezeug jedenfalls als mit einem entsprechenden Fahrkorb ausgestatteter Aufzug auszuführen ist (vgl. hinsichtlich der Anforderungen auch § 17d Oö. Bautechnikverordnung).

#### **Zu Art. I Z. 8 (§ 12 Abs. 1):**

Die geplante Änderung der Begriffsbestimmungen (insbesondere der Ersatz des Begriffs "Fahrkorb" durch "Lastträger"; vgl. Art. I Z. 4 und 5) erfordert auch eine entsprechende Anpassung des § 12 Abs. 1.

#### **Zu Art. I Z. 9 (§ 15 Abs. 1 Z. 1):**

Zur Abgleichung mit den übrigen Strafbestimmungen des § 15 Abs. 1 wird nunmehr auch in der Z. 1 der Begriff "Aufzugseigentümer" verwendet.

### **Zu Art. I Z. 10 (§ 16 Abs. 1a):**

Mit dieser Änderung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. Nr. L 134 vom 20. Juni 1995, zu entsprechen (vgl. für die dem Kompetenzbereich des Bundes unterliegenden Aufzüge die Verordnung über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen [STPAV], BGBl. II Nr. 442/2005). Ausdrücklich klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass sich diese Verordnungsermächtigung aus kompetenzrechtlichen Erwägungen nur auf die Erlassung aufzugssicherheitstechnischer Durchführungsbestimmungen, nicht jedoch auch auf die Regelung von Arbeitsschutzinhalten bezieht, die verfassungsrechtlich gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Abs. 1 und 2 enthalten die Inkrafttretens-Bestimmungen, wobei festzuhalten ist, dass das vorgesehene Datum des Inkrafttretens darin begründet ist, dass die der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG dienenden Regelungen auf Grund des Art. 26 Abs. 1 letzter Satz dieser Richtlinie (erst) ab dem 29. Dezember 2009 angewendet werden dürfen. Daher kann auch der Entfall der mit § 3 Abs. 3 verbundenen Beschränkungen (Art. I Z. 7) erst für diesbezügliche Hebezeuge wirksam werden, die nach diesem Zeitpunkt rechtmäßig in Verkehr gebracht werden (vgl. dazu § 15 Abs. 2 Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. II Nr. 274/2008).

**Der Bauausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Aufzugsgesetz 1998 geändert wird (Oö. Aufzugsgesetz-Novelle 2009) beschließen.**

Linz, am 25. Juni 2009

**Eidenberger**

Obmann-Stellvertreter

**Weinberger**

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Aufzugsgesetz 1998 geändert wird  
(Oö. Aufzugsgesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Oö. Aufzugsgesetz 1998, LGBl. Nr. 69, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. b wird das Zitat "BGBl. Nr. 201/1996" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 79/2008" ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. c lautet:

"c. bergrechtlichen Vorschriften"

3. § 1 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. Treppenschrägaufzüge in Kleinhausbauten mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 0,15 m/s."

4. § 2 Z. 1 lautet:

"1. **Aufzug**: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt und bestimmt ist

a) zur Personenbeförderung,

b) zur Personen- und Güterbeförderung,

c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, oder

d) - soweit es nicht von lit. c erfasst ist - nur zur Güterbeförderung.

Hebeeinrichtungen, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen, gelten ebenfalls als Aufzüge."

5. Im § 2 werden nach Z. 1 folgende Z. 1a und 1b eingefügt:

"1a. **Lastträger**: der Teil des Aufzugs, in dem Personen und/oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind;

1b. **Treppenschrägaufzug**: ein Hebezeug für Personen mit Sessel, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, das in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe (Stiege) oder einer zugänglichen geneigten Oberfläche fährt und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität bestimmt ist;"

6. Im § 3 Abs. 1 wird zwischen dem Wort "Schallschutzes" und dem Wort "entsprechen" die Wortfolge "sowie der Energieeffizienz" eingefügt.

7. § 3 Abs. 3 entfällt.

8. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort "Fahrkorb" durch das Wort "Lastträger" ersetzt.

9. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort "Eigentümer" durch das Wort "Aufzugseigentümer" ersetzt.

10. Im § 16 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, inwieweit rechtmäßig bestehende Aufzüge im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen oder der Sicherheit von Sachen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen und inwieweit zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung einer dabei festgestellten Gefährdungssituation geeignete Maßnahmen zu treffen sind."

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 29. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Art. I. Z. 7 gilt nur für Hebezeuge, die nach dem 29. Dezember 2009 entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. Nr. L 157/24 vom 9. Juni 2006, in Verkehr gebracht wurden.

(3) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.